

Zukunftssicherung für Arbeitnehmer Vorsorge nach § 3 Abs. 1 Ziffer 15a Einkommensteuergesetz Gehaltsumwandlung - Verwendungsmodell

Abgabenfreie Beiträge zur Zukunftssicherung konnten schon immer geleistet werden. Bisher musste diese aber der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn bezahlen.

Durch die aktuellen Lohnsteuerrichtlinien wurde jetzt vom Staat die Möglichkeit geschaffen, durch Gehaltsumwandlung eine betriebliche Vorsorge zu gestalten – mit vielen Vorteilen sowohl für Arbeitnehmer, als auch Arbeitgeber.

 für Arbeiter und Angestellte

 steuerfrei

 einfache Abwicklung

 für Arbeitgeber kostenlos

§ 3 Abs. 1 Ziffer 15a EStG lautet wie folgt:

„Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an **alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen** seiner Arbeitnehmer (z.B. Dienstzeit, Tätigkeitsbereiche) geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer **max. €300 pro Jahr** nicht übersteigen.“

Gehaltsumwandlung:

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2002 kommt diese Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 15a – bei Zutreffen aller anderen Voraussetzungen – auch dann zum Tragen, wenn vom Arbeitgeber bestehende Bezugsansprüche des Arbeitnehmers durch Maßnahmen der Zukunftssicherungen abgegolten werden.

Das bedeutet, dass die **Steuerbefreiung auch bei Verzicht eines Barlohnes** zusteht, wenn die Beiträge für eine Zukunftssicherung verwendet werden.

Dadurch entsteht für das Unternehmen kein zusätzlicher Aufwand. Der Beitrag bis €300,- jährlich wird vom Arbeitnehmer selbst aufgebracht.

3 Banken Versicherungs-Service

Vergleich einer privaten Vorsorge mit einer Zukunftssicherung nach § 3/15 EStG:

Angestellter 32 Jahre alt, angenommene Laufzeit zum 65. Lebensjahr, Beitrag € 300,00
Lohnsteuer 33,5 %, Angaben in €

Private Vorsorge		Zukunftssicherung (Gehaltsumwandlung)
300,00 130,80 <u>169,20</u> ○ Einzahlung Erlebens- versicherung.	Bruttobezug - Lohnsteuer Nettobezug	300,00 0,00 <u>300,00</u> ○ Einzahlung Erlebens- versicherung
11.843,00	Kapital mit 65	20.998,00
	MEHRERTRAG	+ 9.155,00

Durch die steuerlichen Vorteile der Zukunftssicherung erhält der Arbeitnehmer eine deutlich höhere Auszahlung im Vergleich zu einer privaten Vorsorge.

Durch die Gehaltsumwandlung werden bis zu € 25,00 monatlich (= € 300,00 jährlich) in eine Erlebens- bzw. Rentenversicherung eingezahlt.

Die frei gewordenen Steuern kommen direkt dem Arbeitnehmer zu Gute:

Lohnsteuer *)	23 %	33,5 %	50 %
Nettoaufwand monatlich	€15,42	€14,10	€12,50
Gewinn monatlich	€ 9,58	€10,90	€12,50

*) Durchschnittssteuersatz gemäß § 33 Abs 1 und 2 EStG.

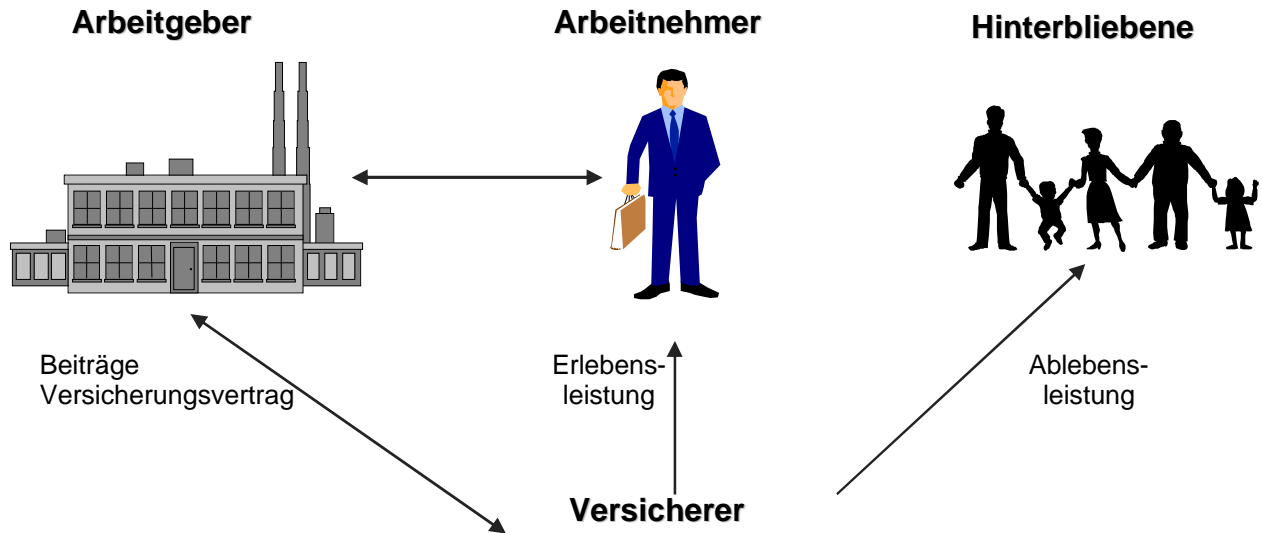
Berechnung erfolgte mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz von 38,333 %, 43,596 % bzw. 50 %

Vorteile:

- Anspruchsberechtigt sind **alle ASVG-Versicherten** (Arbeiter und Angestellte).
- Für Arbeitnehmer fällt **keine Lohnsteuer** an.
 - Diese Ersparnis kommt direkt dem Arbeitnehmer zu Gute.
- Bei Auszahlung **keine Einkommen- und Kapitalertragsteuer**.
- Die gesetzlichen Pensionsansprüche werden durch die Gehaltsumwandlung nicht geschmälert.
- Die Veranlagung der Gelder erfolgt unter **strengen gesetzlichen Auflagen** mit maximalem Ertrag.
- **Privat nutzbar:**
 - Der Vertrag wird bei Verlassen des Unternehmens mitgenommen und kann privat weitergeführt werden.
- Für den Arbeitgeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.
 - Ersparnis der nicht sozialversicherungsabhängigen Lohnnebenkosten.
- **Kein verwaltungstechnischer Aufwand.**
 - Abwicklung einfach und direkt über die Lohnverrechnung.
- Motivation des Arbeitnehmers durch Gestaltung einer betrieblichen Vorsorge.

3 Banken Versicherungs-Service

Vertragsgestaltung:



Vertragsform:
Versicherungsnehmer:
Prämienzahler:

Versicherte Person:
Bezugsberechtigt im Erlebensfall:
Bezugsberechtigt im Ablebensfall:
Laufzeit:

Gruppenversicherungsvertrag
das Unternehmen
das Unternehmen an den Versicherer
Rückerstattung vom Arbeitnehmer durch Gehalts-
verwendung
der Mitarbeiter
der Mitarbeiter
die Erben des Mitarbeiters
zum gesetzlichen Pensionsalter (Erleben) oder
mindestens 10 Jahre (Er- und Ableben)

Häufig gestellte Fragen:

Wer kann die Gehaltsumwandlung in Anspruch nehmen?

Jeder ASVG-Versicherte, - auch Familienmitglieder und Geschäftsführer bis 25% Beteiligung, wenn sie angestellt sind.

Müssen alle Arbeitnehmer der Gehaltsumwandlung zustimmen?

Nein, die Zukunftssicherung muss allen Arbeitnehmern angeboten werden. Jeder entscheidet für sich selbst, ob er daran teilnimmt oder nicht. Auch wenn nur ein Mitarbeiter zustimmt, kann das Modell für diesen Einzelnen abgeschlossen werden.

Was passiert, wenn der Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet?

Der angesparte Betrag verfällt nicht und wird vom Arbeitnehmer „mitgenommen“. Dieser kann anschließend selbst wählen, ob er sich den angesparten Betrag auszahlen lassen, privat weiterzahlen oder prämienfrei stellen möchte.

3 Banken Versicherungs-Service

Wann wird das Kapital ausbezahlt?

Bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses – Firmenwechsel, Arbeitslosigkeit, Pensionsantritt – oder natürlich bei Ablauf der Versicherungsdauer kann der Dienstnehmer auf sein angespartes Guthaben zugreifen. Die Auszahlung ist steuerfrei.

Anstelle der einmaligen Kapitalauszahlung kann auch eine monatliche Zusatzpension gewählt werden.

Was passiert bei Konkurs des Arbeitgebers?

Das angesparte Kapital ist unantastbar. Im Insolvenzfall wird es nicht der Konkursmasse des Arbeitgebers zugerechnet. Nur der Arbeitnehmer kann auf das Guthaben zugreifen.

Was passiert, wenn der Arbeitnehmer während der Laufzeit stirbt?

Der Mitarbeiter legt fest, wer in seinem Ablebensfall Anspruch auf das angesparte Kapital hat. Dieses Bezugsrecht kann er jederzeit ändern.

Was ist bei Arbeitslosigkeit des Mitarbeiters?

Er/Sie hat die Möglichkeit auf Auszahlung und Prämienfreistellung. Selbstverständlich kann er/sie den Vertrag auch selbst weiterführen.

Welchen Verwaltungsaufwand hat der Arbeitgeber?

Die Gehaltsumwandlung wird einfach über die Lohnverrechnung abgewickelt. Der Arbeitgeber überweist monatlich € 25,00 an den Versicherer. Durch die mit der Gehaltsumwandlung verbundene Steuerbefreiung erspart sich der Arbeitnehmer bis zu 50 % (je nach Steuerprogression).

Beim Arbeitgeber gibt es bereits eine Pensionskasse und „Abfertigung neu“.

Alle diese Modelle schließen einander nicht aus und können gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Sind Sie interessiert?

Für ein unverbindliches Beratungsgespräch und individuelle Berechnungen steht Ihnen unser Herr Christoph Achammer vom 3 Banken Versicherungs-Service jederzeit gerne zur Verfügung.

Adresse: Erlenstraße 5 - 9, 6020 Innsbruck

Telefon: 0512/59 8 54 DW 2007

Mobil: 0699/161 23 592

E-Mail: christoph.achammer@3bvs.at

Fax: 0512/53 33/ 82007